

SATZUNG

“Schulverein Grundschule Luruper Hauptstraße“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Schulverein Grundschule Luruper Hauptstraße“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt so den Zusatz „e.V.“.
- Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§2 Zweck

- Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen, ehemaligen SchülerInnen und Freunden der Grundschule Luruper Hauptstraße die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Dieser Zweck soll insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule erfüllt sowie durch die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen verwirklicht werden. Kindern aus sozial- und wirtschaftlich schwachen Familien kann durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein soll die Schulbehörde nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
 - wenn ein Mitglied Kinder an der Schule gehabt hat und das letzte oder einzige Kind die Schule verlässt.
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes
 - Wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 3. Monaten im Rückstand mit seinen Beiträgen ist
 - Wenn ein Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeitrag

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neubeziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.
- Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.

- Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§10 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe.

Hamburg, den 03. April 2019